

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

zuzutauschen, und erkennt an, wie wichtig der Aufbau öffentlicher und privater Partnerschaften in diesem Bereich ist;

37. *verweist* auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Terrorismusbekämpfung und alle Resolutionen des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus und fordert die Mitgliedstaaten auf, mit den zuständigen Organen der Vereinten Nationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, in dem Bewusstsein, dass viele Staaten nach wie vor Hilfe bei der Durchführung dieser Resolutionen benötigen;

38. *legt* allen zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Foren, die sich am Kampf gegen den Terrorismus beteiligen, mit dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten bei der Unterstützung der Strategie zusammenzuarbeiten, und nimmt Kenntnis von den jüngsten diesbezüglichen Initiativen;

39. *unterstreicht* die Rolle, die dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus innerhalb der V028(I)-5 w 3-5 w 12(A)-7(e)- Tw 0.2z z isA20(m)1()-5(sko(k -20(us)-t(z)-(i)-5(t)-1(m)w 3-5 w 1

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

8. *betont*, wie wichtig es ist, in Postkonfliktländern ein förderliches Umfeld für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung von Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen;
9. *bittet* die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft, die laufenden regionalen Anstrengungen zum Aufbau einer afrikanischen Vermittlungs- und Verhandlungskapazität verstärkt zu unterstützen;
10. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, die Afrikanische Union bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Schulungsmaßnahmen zum humanitären Völkerrecht und zu den internationalen Menschenrechtsnormen, unter besonderer Betonung der Rolle von Frauen und Kindern, wirksam in die Ausbildung des Zivil- und Militärpersonals nationaler verfügbare Kontingente auf operativer und taktischer Ebene zu integrieren, entsprechend Artikel 13 des Protokolls betreffend die Einrichtung des Friedens und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union;
11. *erkennt an*, dass die auf internationaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung in Afrika auf die nachhaltige Entwicklung Afrikas und den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten in den afrikanischen Ländern und Organisationen ausgerichtet werden sollten, insbesondere in den für den gesamten Kontinent benannten Schwerpunktbereichen;
12. *begrüßt* in dieser Hinsicht den gemeinsamen Besuch des Generalsekretärs und des Präsidenten der Weltbank in den Ländern der Region der Großen Seen Afrikas vom 22. Mai 2013 und die von der Weltbank während des Besuchs angekündigte finanzielle Zusage zur Unterstützung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region sowie den gemeinsamen Besuch, den der Generalsekretär, die Vorsitzende des Kordons

I.

I.

